

**Liste zu
Beispielfällen zu den einzelnen
Auftragsarten (und jeweiligen fachlichen Regelungen)
(Stand 1.2.2014)**

1. Prüfung von Abschlüssen für einen allgemeinen Zweck

- Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen (UGB/IFRS)
 - Einzelunternehmen (inkl. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen)
 - Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften
 - Vereinen (inkl. Einnahmen-/Ausgabenrechnungen)
 - Privatstiftungen
 - Bundes- und Landesstiftungen

2. Prüfung von Abschlüssen für einen speziellen Zweck

- Prüfung von vertraglich speziell normierten Abschlüssen (zB „contractual GAAP“, abweichend von UGB/IFRS)
- Prüfung von sondergesetzlich/behördlich geregelten „Spezialabschlüssen“ (zB 44 Abs 4 BWG – Bericht einer Zweigstelle)
- Prüfung von Rechenschaftsberichten gemäß § 5 Parteiengesetz 2012
- Prüfung von Steuerbilanzen
- Prüfung von für den Zwecke eines Kapitalmarktprospektes aufgestellten historischen Finanzinformationen
-

3. Prüfung von einzelnen Finanzaufstellungen oder Bestandteilen

- Prüfung einzelner Finanzaufstellungen von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen
 - Prüfung „closing-accounts“ im Rahmen von M&A-Transaktionen
 - Prüfung Eröffnungs-/Schlussbilanzen im Rahmen von Verschmelzungen/Umwandlungen/Einbringungen etc mit gesonderter Berichterstattung
 - Prüfung zusätzlich erforderlicher Bestandteile (zB Geldflussrechnung) zu Kapitalmarktprospekten
- Prüfung einzelner Bilanz-/GuV-Posten von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen (einzeln oder zusammengefasst in Aufstellungen)
 - Forderungen (Wertberichtigungen von Forderungen)
 - Vorräte
 - Verbindlichkeiten
- Prüfung einzelner Kontensalden von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen (einzeln oder zusammengefasst in Aufstellungen)
 - Mitarbeiterboni
 - GF-Gehälter
 - Investitionen

4. Prüferische Durchsicht von Jahres- und Zwischenabschlüssen

- Prüferische Durchsicht von
 - Jahresabschlüssen
 - Zwischenabschlüssen

5. Sonstige Prüfung

- gesellschaftsrechtliche Prüfungen¹
 - Gründungsprüfung gemäß §§ 25 AktG bzw 6a Abs 4 GmbHG
 - Sacheinlagenprüfung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gemäß § 150 Abs 3 AktG iVm § 25 Abs 2 AktG
 - Sacheinlagenprüfung im Zusammenhang mit Verschmelzungen gemäß § 223 Abs 2 iVm § 150 Abs 3 AktG
 - Umwandlungsprüfung gemäß § 247 Abs 3 AktG
 - Spaltungsprüfung gemäß § 5 Abs 1 SpaltG
 - Restvermögensprüfung gemäß § 3 Abs 4 SpaltG)
 - Verschmelzungsprüfung (§§ 220b AktG bzw 100 Abs 2 GmbHG)
 - Umwandlungsprüfung (§ 2 Abs 3 Z 4 UmwG)
 - Prüfung der Barabfindung nach Gesellschafterausschlussgesetz (§ 6 GesAusG)
 - Prüfung eines Angebotes gemäß § 9 ÜbG
 - Prüfungen gemäß § 2 Abs. 5 KapBG
- Compliance/Gebarung/Vertragsbedingungen
 - Covenants-Bestätigungen (Übereinstimmung mit Vertrag)
 - Working-Capital-Bestätigungen (Übereinstimmung mit Vertrag)
 - Bestätigung Umsatzmieten (Übereinstimmung mit Vertrag)
 - Prüfung von Planungsrechnungen (ISAE 3400)
 - Prüfung ausgelagerter Funktionen (IWP/PE 14)
 - IKS-Prüfungen (IWP/PE 14)
 - Gebarungsprüfungen (soweit ein geeignet Referenzmodell gegeben ist)
 - aktienrechtliche Sonderprüfungen (soweit ein geeignet Referenzmodell gegeben ist)
- Bereich NGO's
 - vereinsrechtliche Rechnungsprüfung (§ 21 Abs 2 VerG)
 - Prüfung Voraussetzungen Spendenabzugsfähigkeit (§ 4a Abs. 8 EStG)
 - Prüfung BMGL Forschungsprämie (§ 108c Abs. 8 EStG)
 - Spendengütesiegel-Prüfungen (Kooperationsvertrag)
- Börsennotierte Unternehmen
 - Prüfung Corporate Governance-Bericht (§ 96 Abs. 2 AktG)
 - Prüfung Einhaltung C- und R-Regeln gemäß ÖCGK (R-Regel 62)
 - Prüfung Nachhaltigkeitsberichte
 - Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements (C-Regel 83 ÖCGK)
 - Prüfung von Pro-forma-Angaben zu Kapitalmarktprospekten (IWP/PE 17)
 - Prüfung von Gewinnprognosen zu Kapitalmarktprospekten (IWP/PE 17)
- Sondergesetzliche Bereiche
 - Prüfung Labeling (§§ 78f EIWOG)
 - Prüfung Verschmelzungen Investmentfonds (§ 119 InvFG 2011)

¹ Im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Prüfungen kann sich die Verpflichtung zur Prüfung von Bilanzen ergeben, sofern die Prüfungshandlungen als Grundlage geprüfte Bilanzen erfordern. Die Berichterstattung zum Ergebnis dieser Prüfung erfolgt allerdings nicht in Form einer gesonderten Berichterstattung iSv § 274 UGB, sondern entweder in einer speziell vorgegebenen Form (zB Umwandlungsprüfung gemäß § 247 Abs 3 AktG), oder erübrigt sich gänzlich.

6. Vereinbarte Untersuchungshandlungen

- Covenants-Bestätigungen
- EBIT-Bestätigungen betreffend KV-Einmalzahlungen
- Förderbestätigungen (Investitionsförderungen, Aufwandszuschüsse, EU-Förderprüfungen, AWISTA)
- Comfort Letter
- Bestätigung ÖKB-Exportfinanzierungsverfahren
- WAG-Prüfungen: Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 73 Abs 4 WAG (IWP/BA 6)
- Bankprüfungen: Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs 7 BWG (IWP/BA 9)
- Untersuchungshandlungen zu einzelnen internen Kontrollen
- Untersuchungshandlungen zur Einhaltung von Gebarungsgrundsätzen
- Untersuchungshandlungen zu einzelnen Kontensalden von für allgemeine oder spezielle Zwecke aufgestellten Abschlüssen
- aktienrechtliche Sonderprüfungen (je nach Auftrag)
- Bestätigung Berechnung Umsatzmieten
- Umsatzbestätigung Reisebürosicherungs-VO

AUSNAHME: „einfache“ Bestätigungsleistungen (zB „Umsatz-Certificates“)

7. Beratende / gutachterliche Tätigkeit

- Eigenständige Beurteilungen/Bewertungen
 - Gutachten zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1)
 - Gutachten zur Fortbestandsprognose gemäß § 26 URG
 - Gutachten zur Plausibilität oder vergleichbare Bestätigungen zu den Annahmen eines Business Plans
 - Bestätigungen zur wirtschaftlichen Lage/Entwicklung des Unternehmens
 - aktienrechtliche Sonderprüfungen (je nach Auftrag)
- „Prüfungen“/„Untersuchungshandlungen“, die die Kriterien zum Auftragsgegenstand/Referenzmodell von PG 13/14 nicht erfüllen
- „Gutachtliche“ Teil-/Leistungen (mit diesbezüglicher Berichterstattung) im Rahmen anderer Auftragsarten
 - Plausibilitätsbeurteilungen im Rahmen der Förderprüfung AWISTA
 - Gutachtliche Tätigkeiten nach dem Energieeffizienzpakete

ODER: „einfache“ Beratungsleistungen

8. Sonderfälle:

a) Beispiele zu Praxisfällen mit unterschiedlicher Zuordnungsmöglichkeit je nach vereinbartem Auftragsgegenstand

- Gebarungs“prüfungen“
- IKS-„Prüfungen“
- aktienrechtliche Sonder“prüfungen“
- „Prüfung“ einzelner Kontensalden
- ...

b) Unterstützungsleistungen als Teilbereichsprüfer im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen

Die Unterstützungsleistungen als Teilbereichsprüfer im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen richten sich nach den Vorgaben des Konzernabschlussprüfers und müssen nicht formal einzelnen Auftragsarten zugeordnet werden; de facto werden diese Leistungen inhaltlich aber regelmäßig unter analoger Anwendung der jeweiligen Regelungen (ISA 800/805, ISRE 2400/2410 oder ISRS 4400) durchgeführt.